

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.818.674

Wien, 10. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4433/J vom 10. Dezember 2020 der Abgeordneten Alois Stöger, diplômé, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Art. 3a Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) 1994 sieht in Übereinstimmung mit der unionsrechtlichen Grundlage des Art. 57 der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie (MwSt-RL) 2006/112/EG eine Sonderregel für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen vor, die an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft erbracht werden. In diesem Fall gilt der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Dienstleistung.

Unter welchen Voraussetzungen eine Beförderung innerhalb des Unionsgebietes als erbracht gilt, ist nach Art. 3a Abs. 4 UStG 1994 zu beurteilen. Maßgeblich ist die Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunftsplatz des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenauftenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können.

Ankunfts-ort ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.

Zur Lieferung (Verkauf) von Produkten enthält § 3 Abs. 11 iVm Abs. 12 UStG 1994, basierend auf Art. 37 MwSt-RL 2006/112/EG, eine korrespondierende Regelung, nach der, wenn ein Gegenstand an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb der Gemeinschaft geliefert wird, der Abgangsort des jeweiligen Personenbeförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet als Ort der Lieferung gilt. Als Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets gilt die Beförderung oder der Teil der Beförderung zwischen dem Abgangsort und dem Ankunfts-ort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet ohne Zwischenauftenthalt außerhalb des Gemeinschaftsgebiets. Abgangsort ist der erste Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende in das Beförderungsmittel einsteigen können. Ankunfts-ort ist der letzte Ort innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, an dem Reisende das Beförderungsmittel verlassen können. Hin- und Rückfahrt gelten als gesonderte Beförderungen.

Zu 2. bis 7., 11. und 12.:

Gemäß § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren und Finanzstrafverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Aus diesem Grund kann zu einzelnen Unternehmen keine Auskunft erteilt werden.

Zu 8. bis 10.:

Diesbezügliche Informationen liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

